

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 14. Dezember 2017**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1874/14 - 3.2.08

Anmeldenummer: 07786442.9

Veröffentlichungsnummer: 2047124

IPC: F16B13/14

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

VERWENDUNG VON KUNSTHARZEN BEIM BEFESTIGEN VON SCHRAUBEN UND
ÄHNLICHEN VERANKERUNGSMITTELN, UND ENTSPRECHENDES VERFAHREN

Patentinhaberin:

fischerwerke GmbH & Co. KG

Einsprechende:

Henkel AG & Co. KGaA

Stichwort:

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 113(2)

Schlagwort:

Grundlage der Entscheidung - Widerruf des Patents auf Antrag
des Patentinhabers

Zitierte Entscheidungen:

Orientierungssatz:



Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Boards of Appeal of the
European Patent Office
Richard-Reitzner-Allee 8
85540 Haar
GERMANY
Tel. +49 (0)89 2399-0
Fax +49 (0)89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1874/14 - 3.2.08

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.08
vom 14. Dezember 2017

Beschwerdeführerin: Henkel AG & Co. KGaA
(Einsprechende) Henkelstrasse 67
40589 Düsseldorf (DE)

Vertreter: Wagner Albiger & Partner
Patentanwälte mbB
Siegfried-Leopold-Strasse 27
53225 Bonn (DE)

Beschwerdegegnerin: fischerwerke GmbH & Co. KG
(Patentinhaberin) Klaus-Fischer-Strasse 1
72178 Waldachtal (DE)

Vertreter: Maucher Jenkins
Patent- und Rechtsanwälte
Urachstrasse 23
79102 Freiburg i. Br. (DE)

Angefochtene Entscheidung: **Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 17. Juli 2014 zur Post gegeben wurde und mit der der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 2047124 aufgrund des Artikels 101 (2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.**

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzende P. Acton
Mitglieder: M. Foulger
Y. Podbielski

Sachverhalt und Anträge

- I. Mit der am 17. Juli 2014 zur Post gegebenen Entscheidung hat die Einspruchsabteilung den Einspruch gegen das europäische Patent zurückgewiesen.
- II. Gegen diese Entscheidung hat die Beschwerdeführerin (Einsprechende) form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt.
- III. Die Beschwerdeführerin beantragte den Widerruf des Patents.
- IV. Mit der Ladung vom 5. Juli 2017 wurde die Parteien zu einer mündlichen Verhandlung am 14. Dezember 2017 geladen.
- V. Mit Brief vom 9. November 2017 zog die Patentinhaberin ihren Antrag auf mündliche Verhandlung zurück. Mit Brief vom 21. November 2017 erklärte die Patentinhaberin, dass der Aufrechterhaltung des Patents in der erteilten Fassung nicht zugestimmt wird und auch keine geänderte Fassung vorgelegt wird.
- VI. Mit Bescheid vom 29. November 2017 wurde der Termin zur mündlichen Verhandlung aufgehoben.

Entscheidungsgründe

1. Nach Artikel 113(2) EPÜ hat sich das EPA bei der Prüfung des europäischen Patents und bei den Entscheidungen darüber an die vom Patentinhaber vorgelegte oder gebilligte Fassung zu halten. Eine gebilligte Fassung liegt aber im vorliegenden Fall nicht vor, da die Patentinhaberin erklärt hat, dass der Aufrechterhaltung des Patents in der erteilten Fassung

nicht zugestimmt wird und auch keine geänderte Fassung vorgelegt wird. Es gibt daher keine Fassung des Patents, auf deren Basis die Kammer über die Beschwerde entscheiden kann. In dieser Sachlage ist nach ständiger Praxis das Patent ohne Sachprüfung zu widerrufen (siehe Rechtsprechung der Beschwerdekammern, 8. Auflage 2016, IV.C.5.2).

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Das Patent wird widerrufen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Die Vorsitzende:



C. Moser

P. Acton

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt